

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



STRASSEN- UND WEGREGLEMENT

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
	- Geltungsbereich	1 1
	- Umschreibung	2 1
	- Gemeindestrassen	3 2
	- Oeffentliche Strassen privater Eigentümer	4 2
	- Reine Privatstrassen	5 2
II.	<u>Strasseneinteilung</u>	
	- Unterhaltsklassen	6 3
	- Strassenverzeichnis	7 3
	- Klasseneinreihung, Widmung, Uebernahme und Abtretungen von Strassen	8 3
III.	<u>Uebernahmebedingungen</u>	
	- Privatstrassen als Gemeindestrassen im Baugebiet	9 4
	- Privatstrassen als öffentliche Strassen privater Eigentümer ausserhalb des Bau- gebietes	10 4
IV.	<u>Neuanlagen und Ausbau öffentlicher Strassen</u>	
	- Allgemeines	11 6
	- Finanzierung	12 6
	- Landabtretung	13 7
	- Grundeigentümerbeiträge	14 7
V.	<u>Unterhalt</u>	
	- Allgemeines	15 7
	- Unterhalt nach Klassen	16 7
	- Winterdienst	17 8
VI.	<u>Organe des Wegwesens</u>	
	- Organe	18 8
	- Einwohnergemeindeversammlung	19 8
	- Gemeinderat	20 8
	- Strassen- und Wegkommission	21 9
	- Wegpräsident	22 10
VII.	<u>Bestimmungen über den Unterhalt sowie über das Strassengebiet und seine Benützer</u>	
	- Entschädigung für ausserordentliche In- anspruchnahme	23 11
VIII.	<u>Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke</u>	
	- Schutz der Strassen und des Verkehrs	24 11

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
XI.		
<u>Schlussbestimmungen</u>		
- Uebergeordnete Gesetze	25	12
- Inkrafttreten	26	12
<u>Anhang</u>		
- Widmung von Privatstrassen in der Einwohnergemeinde Seeberg		14
- Strassenverzeichnis gemäss Grundbuch- eintrag		16

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG

S T R A S S E N - & W E G R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinde Seeberg erlässt gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 02. Februar 1964 / 12. Februar 1985 (SGB) und das Organisationsreglement der Gemeinde vom 03. Februar 1989 folgendes Strassen - & Wegreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungs-
bereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die Strassen und Wege im Gebiet der Einwohnergemeinde Seeberg. Die Vorschriften des SGB, des Baugesetzes vom 09. Juni 1985 und der Bauverordnung vom 06. März 1985 werden vorbehalten.

² Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 2

Umschreibung

Für die Umschreibung der Strassen und Wege gilt Art. 2 SBG:

¹ Strassen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche, mit Einschluss der Park-, Rast- und Ausstellplätze.

² Zur Strasse gehören ferner der darüber befindliche Luftraum und alle Anlagen, die zur Ausgestaltung sowie zum Betrieb und Unterhalt der Strassen erforderlich sind.

³ Als Bestandteile gelten insbesondere Bankette, Randsteine, Markierungspfosten, Markierungen, Signale, Beleuchtungsanlagen, Entwässerungsanlagen, Durchlässe, Abzugskanäle, Gräben, Schalen; Grün-, Mittel-, Sicherheits- und Abstellstreifen; Böschungen, deren Unterhalt nicht den Anstössern zugemutet werden kann, Dämme, Mauern, Treppen, Schutzbauten und -vorrichtungen wie Zäune, Bepflanzungen, usw.; Brücken, Viadukte, Tunnels und andere Kunstbauten.

⁴ Stütz- und Futtermauern sind Bestandteil der Strassen und ihr zuzumachen, wenn sie durch die Neuanlage oder den Ausbau der Strasse bedingt sind.

Art. 3

Gemeinde-
strassen

¹ Gemeindestrassen sind von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebaute oder als solche eingereichte Strassen einschliesslich der gemeindeeigenen Gehwege längs Staatsstrassen.

² Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Weiler, Quartiere und Viertel unter sich sowie diese und die Ortschaft mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, einer Bahnstation oder anderen Sammelstellen des Verkehrs (Art.9 SBG).

Art. 4

Oeffentliche
Strassen
privater
Eigentümer

¹ Oeffentliche Strassen privater Eigentümer sind Strassen, die von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art.10 SBG).

² Die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Oeffentlichkeit ist der Widmung gleichgestellt. Ebenso die Uebernahme der Unterhaltungspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse durch die Gemeinde (Art.15, Abs. 2b und c SBG).

Art. 5

Reine Privat-
strassen

Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Oeffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Oeffentlichkeit lasten.

II. Strasseneinteilung

Art. 6

Unterhalts-
klassen

Die Strassen und Wege werden nach ihrer öffentlichen Bedeutung in folgende fünf Klassen eingereiht:

Klasse 1 Ausgemachte Gemeindestrassen mit allgemeiner und örtlicher Bedeutung

Klasse 2 Öffentliche Strassen privater Eigentümer (gewidmete Strassen)

Klasse 3 Flur- und Waldwege

Klasse 4 Ausgemachte, rechtsame Gemeindestrassen mit zivilrechtlicher Bedeutung

Klasse 5 Reine Privatwege

Art. 7

Strassen-
verzeichnis

Die Strasseneinreihung nach Art. 6 ist im Strassenverzeichnis, das einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet, vorzunehmen und in einem Plan einzutragen.

Art. 8

Klassenein-
reihung,
Widmung,
Uebernahme
und Abtre-
tung von
Strassen

Die Aenderung der Klasseneinreihung infolge Uebernahme, Abtretung, Widmung oder Entwidmung und Aenderung der Unterhaltungspflicht erfolgt nach der öffentlichen Bekanntgabe und 30-tägigen Einsprachefrist durch Beschluss des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung betreffend Erschliessungsstrassen in der Bauzone (Art. 106 - 115 BauG; und Art. 3 - 11 BauV).

Die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde darf nur erfolgen, wenn diese den Anforderungen von Art. 9 genügen.

Die Uebernahme der Unterhaltungspflicht (Widmung; vgl. Art. 4) setzt voraus, dass der Eigentümer zustimmt und mit der Gemeinde einen Widmungsvertrag abschliesst.

Gemeindestrassen dürfen an Private zu Eigentum und Unterhalt abgetreten werden, wenn sie für die Oeffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu nicht ständig bewohnten Liegenschaften oder zu Flur- und Waldparzellen dienen.

III. Uebernahmebedingungen

Art. 9

Privatstrassen als Gemeindestrassen im Baugebiet

Privatstrassen der Klassen 2 und 5 können von der Gemeinde zu Eigentum (Klasse 1) übernommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für die Uebernahme muss ein öffentliches Interesse gegeben sein;
2. Die Strasse muss den technischen Anforderungen von Art. 3 BauV entsprechen;
3. Die Strasse muss vermarcht sein;
4. Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Vorhandene Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

Art. 10

Privatstrassen als öffentliche Strassen privater Eigentümer ausserhalb des Baugebietes

Für die neu in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde und damit in die Klasse 2 aufzunehmende Wege gelten folgende Uebernahmebedingungen:

1. Diese Wege werden durch die Gemeinde instandgestellt.

2. Vorgängig erstellt die Wegkommission für jeden Weg eine Materialkostenberechnung. Diese wird den Strasseneigentümern eröffnet.
3. Die Instandstellung wird aufgrund der schriftlichen Gesuche unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde, nach dem von der Wegkommission festgelegten Arbeitsprogramm oder im Zusammenhang mit einem Ausbau ausgeführt. Lohn- und Maschinenkosten werden keine verrechnet.
4. Die Gemeinde übernimmt die volle Unterhaltspflicht, wie sie dieses Reglement für Strassen der Klasse 2 vorsieht, wenn:
 - a) die Instandstellungsarbeiten abgeschlossen sind
 - b) die Grundeigentümer die berechneten Materialkosten der Gemeindekasse überwiesen haben.
5. Mindestanforderungen für die Uebernahme
 - Unterbau: 15 cm Kofferung verdichtet, 5cm Verschliess-Schicht verdichtet. Stellen mit schlechtem Untergrund entsprechend mehr. Neuanlage 30cm Kofferung plus 5cm Verschleiss-Schicht.
 - Breite 3m: Die Breite kann reduziert werden, wenn
 - der Ausbau auf 3m aus topografischen Gründen nicht möglich ist (Abrutschgefahr)
 - dadurch unverhältnismässig hohe Kosten entstehen (teure Kunstbauten).
 - Abstände : Mindestens Lichtraumprofil ab Strassenrand je 50cm, Höhe 4,5m. Vorbehalten bleiben die baupolizeilichen Abstände.
 - Entwässerung: Die Entwässerung muss den Anforderungen einer Naturstrasse entsprechen.

6. Verteilung der Kosten:

- a. Für die Verteilung der Materialkosten sind neben den beteiligten Liegenschaften auch Einzelgrundstücke Dritter, Land- und Waldparzellen sowie Wegrechte mit einzubeziehen.
- b. Die Uebernahme der Materialkosten durch die obgenannten Beteiligten gilt als Loskauf von der Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 16, Abs. 2, SBG.
- c. Die Verteilung der Materialkosten erfolgt, wenn möglich durch die Anstösser, ansonsten wird sinngemäss für die Kostenteilung das Grundeigentümerbeitragsdekret angewendet.
- d. In Härtefällen kann - auf Antrag eines Anstössers - die Gemeinde sich an den Materialkosten beteiligen.

IV. Neuanlagen und Ausbau öffentlicher Strassen

Art. 11

Allgemeines

¹Die Neuanlagen und der Ausbau von Gemeindestrassen ist mit Einschluss der Gehwege (auch solcher längs Staatsstrassen) Sache der Gemeinde. Das gilt auch für öffentliche Strassen privater Eigentümer, sofern diese zustimmen.

Die Neuanlage einer Strasse erfordert einen genehmigten Ueberbauungsplan. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Erschliessungsstrassen im Baugebiet (Art. 106 - 115 Baug).

²Die Gemeinde kann aus gesamtwirtschaftlichen Interessen, namentlich der Land- und Forstwirtschaft, die Gründung von Boden- oder Weggenossenschaften unterstützen und sich an deren Kosten beteiligen (Mel. Ges. Art. 2, vom 13.11.1978).

Art. 12

Finanzierung

Die Finanzierung von Neuanlagen, des Ausbaues und der Belagsänderung von öffentlichen Strassen gemäss Art. 10 erfolgt über die allgemeine Gemeinderechnung.

Art. 13

Landabtretung Für die Neuanlage und den Ausbau von öffentlichen Strassen mit allgemeiner Bedeutung, haben die anstossenden Eigentümer das erforderliche Land gegen angemessene Entschädigung - entsprechend der Zonenzugehörigkeit - zur Verfügung zu stellen.
Ist dies im freihändigen Erwerb nicht möglich, so ist dies im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

Art. 14

Grundeigentümerbeiträge Die Gemeinde erhebt für ihre Strassenbaukosten im Baugebiet Grundeigentümerbeiträge gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. Die Ansätze werden von der Gemeindeversammlung festgelegt.

V. Unterhalt

Art. 15

Allgemeines Die öffentlichen Strassen und ihre technischen Einrichtungen sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand sind und einen sicheren Verkehr gewährleisten (Art.44 , Abs.1 SBG).

Art. 16

Unterhalt nach Klassen Der Unterhalt der Strassen der nachstehend aufgeführten Klassen obliegt:

Klasse 1, 2 und 3: Der Gemeinde

Klasse 4: Den Benützern. Auf Gesuch hin leistet die Gemeinde im Rahmen des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt.

Klasse 5: Den Eigentümer

Winterdienst

Art. 17

¹ Der Winterdienst ist auf allen öffentlichen Strassen der Klassen 1 und 2 Sache der Gemeinde und wird nach Anweisung der Wegkommission durch den Chef der Baugruppe organisiert. Auf privaten Hauszufahrten zu ständig bewohnten Liegenschaften wird die Schneeräumung ebenfalls von der Gemeinde auf ihre Kosten besorgt, sofern die Zufahrt mit dem Scheepflug befahrbar ist.

² Für die Schneeräumung zu Lasten der Gemeinde gelten folgende Prioritäten:

- Durchgangsstrassen
- Verbindungswege
- Hauszufahrten
- Oeffentliche Plätze

³ Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten können auf Gesuch hin Zufahrten zu Ferienhäuser und private Plätze nach Aufwand zu Lasten der Eigentümer geräumt werden.

VI. Organe des Wegwesens

Organe

Art. 18

- a. Einwohnergemeindeversammlung
- b. Gemeinderat
- c. Wegkommission
- d. Wegpräsident

Einwohner-
gemeinde-
versammlung

Art. 19

Die Gemeindeversammlung beschliesst namentlich über:
Den Neu- und Ausbau sowie die Belagsänderung von Strassen, die Finanzierung, den Landerwerb, die Enteignung etc., soweit die Kosten die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen.

Gemeinderat

Art. 20

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über das ganze Strassenwesen mit Ausnahme der Staatsstrassen. Ihm obliegen insbesondere:

- a. Die Wahl der Wegkommission, wobei jeder Ortsbezirk mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss.
- b. Die Wahl des Präsidenten der Wegkommission

- c. Genehmigung des von der Wegkommission unterbreiteten Programmes für den ordentlichen Strassenunterhalt und -ausbau.
- d. Antragsstellung an die Gemeindeversammlung.
- e. Die Wahl des Chefs der Baugruppe und der Wegarbeiter sowie die Festlegung ihrer Anstellungsverhältnisse inkl. Genehmigung der Pflichtenhefte.
- f. Festlegung der Monatsbesoldungen, der Stunden- sowie der Fuhrlohne.
- g. Die Genehmigung sämtlicher Geschäfte (Projektierung, Landerwerb, Inkonvenienzentschädigung, Eigentümerbeiträge, Vergebung der Arbeiten etc.), die im Zusammenhang stehen mit Neuanlagen, Ausbauten, Korrekturen und Belagsänderungen, sofern sie in seiner Kompetenz liegen.
- h. Abschluss der Verträge für die Schneeräumung.

Art. 21

Strasse- und
Wegkommission

¹Die Strassen- und Wegkommission besteht aus 5 Mitgliedern, je eines aus den Ortsbezirken Seeberg, Grasswil, Riedtwil und Oschwand-Juchten, zuzüglich Präsident/in. Sie und ihr Präsident werden vom Gemeinderat gewählt.

²Alle zwei Jahre finden für die in Austritt kommende Hälfte der Mitglieder der Strassen- und Wegkommission Teilerneuerungswahlen statt.

³Die zwischen den periodischen Wahlen freiwerdenden Stellen sind jeweils sofort für den Rest der Amtsdauer neu zu besetzen.

⁴Die Mitglieder der Strassen- und Wegkommission sind nach drei aufeinanderfolgenden Amtsperioden für die darauffolgende nicht wiederwählbar. Eine allfällige Ersatzwahl für einen Teil der Amtsperiode wird dem Inhaber nicht angerechnet.

⁵Der Präsident der Strasse- und Wegkommission darf dieser während höchstens drei Amtsperioden angehören; eine eventuelle Amtsdauer als gewöhnliches Kommissionsmitglied wird mitgerechnet.

⁶Die Strassen- und Wegkommission kann über die Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall beschliessen.

⁷Der/Die Präsident/in und der/die Sekretär/in unterschreiben gemeinsam im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Strassen- und Wegbereich.

⁸Die Strassen- und Wegkommission beaufsichtigt das Wegwesen. Dazu wird das gesamte Strassen- und Wegnetz in vier Wegkreise eingeteilt, welche identisch mit den Ortsbezirken sind.

⁹Der Strassen- und Wegkommission sind unterstellt:

- Der Chef der Baugruppe,
- Die haupt- und nebenamtlichen Wegarbeiter,
- Die unter Vertrag stehenden Schneeräumer.

¹⁰Der Strassen- und Wegkommission obliegen unter Vorbehalt von Art. 20 insbesondere:

- a. Die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben.
- b. Die Organisation und Ueberwachung aller Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestrassen und -wegen gemäss diesem Reglement.
- c. Die Ueberwachung der vom Gemeinderat vergebenen Aufgaben gemäss Art. 20 f.
- d. Ausführung und Ueberwachung der vom Gemeinderat an die Kommission delegierten Aufgaben und Abklärungen.
- e. Die Ausarbeitung eines jährlichen Budgets über den Strassenunterhalt und des Strassenzustandsberichtes.
- f. Die Abwicklung sämtlicher Geschäfte (Projektierung, Landwererb, Inkonvenienzentschädigung, Eigentümerbeiträge, Vergebung der Arbeiten etc.), die im Zusammenhang stehen mit Neuanlagen, Ausbauten, Korrekturen und Belagsänderungen.
- g. Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften.
- h. Uebertragung von ausserordentlichen Aufgaben an die Ortsbezirkskommissionen.

Art. 22

Wegpräsident

Dem Wegpräsidenten liegen ob:

- a. Der Vorsitz der Wegkommission, Vorbereitung und Organisation von Sitzungen und Begehungen zusammen mit dem Sekretär.
- b. Leiten der Verhandlungen mit den Grundeigentümern und kantonalen Instanzen.
- c. Aufsicht zusammen mit den Wegkommissionsmitgliedern über den Unterhalt, Winterdienst und Zustand des Wegnetzes.
- d. Ueberwachung des Rapport- und Rechnungswesens.

VII. Bestimmungen über den Unterhalt sowie über das Strassengebiet und seine Benützung

Art. 23

Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme

a. Es gilt das SBG, insbesondere folgende Bestimmungen:

Art. 48, Abs. 1

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Für Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 50, Abs. 1

Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

Art. 51, Abs. 2

Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen. Andernfalls kann der Unterhaltspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen lassen.

b. Für Unfälle, welche auf Verunreinigung zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

VIII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 24

Schutz der Strasse und des Verkehrs

Es gilt das SBG, insbesondere folgende Bestimmungen:

Art. 61 Wasserabfluss, Abs. 1, 4 und 5

¹Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offen zu halten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern.

⁴Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet der Enteignungsrichter.

⁵Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Art. 54 SBG.

Art. 73 Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen, Abs. 1, 3 und 7

¹Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nur in Ortschaften näher als 3 m an die Grenze der Strassenfahrbahn und näher als 1,5 m an einen Gehweg heranzupflanzen oder aufwachsen lassen.

Längs Hauptstrassen ausserorts beträgt der Abstand mindestens 5 m von der Strassenfahrbahn.

³Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2,5 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4,5 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Aesten freizuhalten.

⁷Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der zuständigen Behörden auf seine Kosten anzuordnen (Ersatzvornahme).

IX Schlussbestimmungen

Art. 25

Uebergeordnete Gesetze

In allen Fällen, die in diesem Reglement nicht speziell behandelt sind, gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes und die dazugehörigen Verordnungen und Dekrete sowie das jeweils gültige Baureglement der Einwohnergemeinde Seeberg.

Art. 26

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

Beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindever-
sammlung Seeberg vom

15. Dezember 1990

Der Gemeindepräsident



R. Wirth

Der Gemeindeschreiber

i.V.



Fr. Scheurer



Auflagezeugnis

Gemeindeversammlung und Reglementsauflage sind im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 88 vom 17.11.1990 und im Anzeiger des Amtes Wangen Nr. 46 vom 16. 11.1990 ausgeschrieben worden.

Dieses Reglement wurde nach Art. 13, Abs. 2 des Strassenbaugesetzes und gemäss Art. 58 ff Baugesetz vom 16. November bis 15. Dezember 1990, während 30 Tagen, bei der Gemeindeverwaltung Seeberg in Grasswil öffentlich aufgelegt.

Es wurden während der Auflagefrist und auch innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist nach durchgeführter Versammlung keine Einsprachen eingereicht.

3365 Grasswil, 7. Januar 1991



Der Gemeindeschreiber
i.V.

Fr. Scheurer

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 1. FEB. 1991

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:



Eingang
- 6. Feb. 1991
Gemeindeverwaltung Seeberg
H/1



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/Ag/sk

Bern, 1. Februar 1991

Seeberg:
Neues Strassen- und Wegreglement

1. Das von der Einwohnergemeinde Seeberg am 15. Dezember 1990 beschlossene Strassen- und Wegreglement wird genehmigt (Art. 13 Abs. 2 SBG, Art. 61 BauG).
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass während der Einsprachefrist vom 16. November 1990 - 15. Dezember 1990 keine Einsprache erhoben wurde.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Seeberg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Wangen a.A. wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Seeberg
unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Strassen- und Wegreglementes

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des genehmigten Strassen- und Wegreglementes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

R. Bärtschi, Regierungsrat

Eröffnet

RPA/6+3 Ex. TBA/1

Gemeinderat Seeberg

3365 Grasswil

Wangen a.A., 4.2.1991 he

Der Regierungsstatthalter

W I D M U N G

von Privatstrassen in der Einwohnergemeinde Seeberg

Zwischen Herrn
Frau

als Eigentümer un der Einwohnergemeinde Seeberg, vertreten durch den Gemeinderat, wird über die Privatstrasse auf

Parzelle Nr.

des Eigentümers folgendes beschlossen:

Widmung:

1. Gemäss Art.8 des Strassen- & Wegreglementes der Einwohnergemeinde Seeberg, sowie Art.15 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 02.Februar 1964 wünscht der Eigentümer ausdrücklich seine vorerwähnte Privatstrasse dem Gemeindegebrauch zu widmen.
2. Der Eigentümer nimmt davon Kenntnis, dass dadurch das Recht auf Beschränkung oder Aufhebung der Benützung der Privatstrasse erlöscht. Grundbuchlich bleibt sie sein Eigentum, weshalb auf eine Vermarchung verzichtet wird.
3. Die dem Gemeingebrauch gewidmete Strasse wird damit öffentliche Strasse.
4. Alle anfallenden Arbeiten, wie Unterhalt, Schneeräumung etc., übernimmt die Gemeinde; andererseits bestehen für den Eigentümer alle anderen üblichen Pflichten, wie Aeste zurückschneiden, Abnahme des natürlich abfliessendes Wasser, etc.
5. Für den Ausbau, die Staubfreimachung oder die Abtretung der Strasse zu Gemeindееigentum findet das Strassen- & Wegreglement der Einwohnergemeinde Seeberg Anwendung.
6. Die Streckenführung und die Strassenbreite sind im beiliegenden Plan zu vermerken. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil der Widmung.
7. Diese Widmung gilt auch für spätere Rechtsnachfolger und ist vom Eigentümer verpflichtend weiterzugeben.
8. Diese Widmung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
9. Die Widmung kann nur durch den Gemeinderat und nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen rückgängig gemacht werden.

10. Diese Widmung ist in 3 Exemplaren auszufüllen;
1 Exemplar für den Eigentümer und 2 Exemplare für den Gemeinderat.
11. Weitere Uebernahmebedingungen:

Seeberg, (Datum)

der Eigentümer:

Genehmigung

Der Einwohnergemeinderat Seeberg hat die vorstehende Widmung anlässlich der heutigen Sitzung genehmigt.

Seeberg, (Datum)

Namens der Einwohnergemeinde Seeberg

der Präsident:

der Sekretär:

STRASSENVERZEICHNIS

gemäss Grundbucheintrag

Alle in diesem Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege sind in zwei Plänen 1:5'000 (Uebersichtsplan der Gemeinde Juchten und Seeberg) eingezeichnet und farblich - nach Wegkreisen - markiert.

Wegkreise:

- Grasswil	(blau)
- Juchten-Oschwand	(grün)
- Riedtwil	(gelb)
- Seeberg	(orange)

Weg-Klasse:

1	= Ausgemachte Gemeindestrassen mit allgemeiner und örtlicher Bedeutung
2	= Oeffentliche Strassen privater Eigentümer
3	= Flur- und Waldwege
4	= Ausgemachte , rechtsame Gemeindestrassen mit zivilrechtlicher Bedeutung
5	= Reine Privatstrassen und -Wege

Strassen-Belag:

H	= staubfreier Hartbelag
N	= Naturbelag

Bemerkungen: Beim Hinweis "siehe Plan" sind die Situationspläne 1:1'000 der Gemeindeverwaltung Seeberg zu konsultieren.

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz.Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	- Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
97	Riedwil-Wynigen	Grasswil	1	2130 m / 6,5 m	H	
98	Chräbsereweg	Grasswil	1	1330 m / 4,4 m	H	3 Verbindungen nach Seeberg
131	Grossholz	Grasswil	3	420 m / 2,5 m	N	
132	Moos-Strasse	Grasswil	3	2200 m / 3,5 m	N	
133	Steirainweg	Grasswil	1	620 m / 4,4 m	H	
			1	400 m / 3,6 m	H	
			3	425 m / 3,5 m	N	im unteren Teil staubfrei
136		Grasswil	3	475 m / 4 m	N	beim Schulhaus Kl.1 und staubfrei
137	Eichackerweg	Grasswil	3	400 m / 3,6 m	N	
138		Grasswil	3	320 m / 3,5 m	H	
139		Grasswil	3	310 m / 3,5 m	N	
140	Dorfstrasse	Grasswil	1	1040 m / 6	H	
141		Grasswil	3	50 m / 2,5 m	N	
142	Neues-Strässli	Grasswil	1	640 m / 4,5 m	H	teilt sich beim Trafohäuschen
143	Mooswaldstrasse	Grasswil	3	1250 m / 4,4 m	N	Verbindung Moos-Str. nach Seeberg staubfrei und Klasse 1
144		Grasswil	1/4	250 m / 4,5 m	H	Im Osten gegen Staatsstrasse Klasse 4

11/11/01

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz.Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	-Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
145	Eggen	Grasswil	1	840 m / (4,5 m)	H	wechselnde Breiten
146	Winterhauenweg	Grasswil	3	1150 m / 3,5 m	N	
147	Hölzlistrasse	Grasswil	1	1020 m / 3,5 m	H	Umschliessung Parz. 772 : Klasse 3 , N
148	Ruchacherweg	Grasswil	3	810 m / 3,5 m	N	
149	Ryschmattweg	Grasswil	3	240 m / 3,5 m	N	
150	Ischlag	Grasswil	1	800 m / 4,5 m	H	
151	Brüschrain	Grasswil	1	850 m / 3,5 m	H	davon 150 m N
152	Rain	Grasswil	3	80 m / 3,5 m	N	
153	Rain	Grasswil	1	75 m / 3,5 m	H	
154	Rain	Grasswil	3	400 m / 3,5 m	N	
155	Schibestandweg	Grasswil	3	250 m / 3,5 m	N	
156	Bittwilstrasse	Grasswil	1	1020 m / 5 m	H	
157	Humelenstrasse	Grasswil	1	1400 m / 4,5 m	H	davon 550 m N keine garantierte Schneeräumung
158	Neuhus-Strasse	Grasswil	3	200 m / 3,5 m	N	
159	Spiegelbergstrasse	Grasswil	1/3	1180 m / 4,5 m	H	davon 700 m N
160	Rütine-Weg	Grasswil	3	580 m / 3,5 m	N	
161	Firstacherweg	Grasswil	1	600 m / 4,4 m	H	
162	Firstacherweg	Grasswil	3	1000 m / 3,5 m	N	davon 100 m H
				11145 m		

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz.Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	-Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
163	Spiegelbergstrasse	Grasswil	1/3	220 m / 3,5 m	H	davon 50 m N
164	Neuhus	Grasswil	3	400 m / 3,5 m	N	
165	Ischlagweg	Grasswil	3	690 m / 3,8 m	H	davon 300 m N
166	Ischlag	Grasswil	3	920 m / 3,8 m	H	davon 700 m N
167	Eggstrasse	Grasswil	3	700 m / 3,5 m	H	
168	Eggweg	Grasswil	3	610 m / 3,5 m	N	
169	Eggackerstrasse	Grasswil	3	120 m / 3,5 m	N	
170		Grasswil	3	110 m / 3,5 m	N	
171	Bachtelenstrasse	Grasswil	3	670 m / 3,5 m	H	
172	Bachtelen	Grasswil	3	205 m / 3,5 m	N	
173	Büeltscherstrasse	Grasswil	3	700 m / 3,5 m	N	
174	Büeltscherstrasse	Grasswil	1/3	1280 m / 4 m	H	davon 220 m N
175	Büeltscherstrasse	Grasswil	3	140 m / 3 m	N	
176	Büeltscherstrasse	Grasswil	3	160 m / 3,5 m	N	
177		Grasswil	3	840 m / 3,5 m	H	am Waldrand N
178		Grasswil	3	110 m / 3,5 m	N	
179		Grasswil	1/3	1350 m / 7 m	H/N	wechselnde Klasse wechselnde Breite siehe Plan
180		Grasswil	1	350 m / 3,5 m	H	wechselnde Breite siehe Plan

9'595 m

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz. Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	-Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
181	Büeltscher-Ischlag	Grasswil	3	410 m / 3,5 m	N	
182	Huebachsweg	Grasswil	3	300 m / 3,5 m	N	
183		Grasswil	3	120 m / 3,5	N	Radspuren geteert
184	Lööliackerweg	Grasswil	3	200 / 3,5 m	N	
185	Hertacherweg	Grasswil	3	450 m / 3,5 m	N	
186	Türlisacherweg	Grasswil	3	320 m / 3,5 m	H	
188	Hölzlistrasse Alte Hölzlistr. Steinenbergweg	Grasswil	1/3	3610 m	H/N	wechselnder Belag wechselnde Breite siehe Plan
189	Winterhaule-Hölzli Weg	Grasswil	3	1300 m / 3,5 m	N	
190		Grasswil	3	370 m / 3,5 m	N	
191		Grasswil	3	65 m / 2,5 m	N	
192		Grasswil	1	290 m / 3,5 m	H	
193		Grasswil	3	440 m / 3,5 m	N	Endet bei der Parz. 1010
224	Obergadenstrasse	Grasswil	1	800 m / 4,5 m	H	
225	Halten	Grasswil	1	700 m / 3,5 m	N	
226	Haltenstrasse	Grasswil	3	1000 m / 3,5 m	H	
227	Haltenackerweg	Grasswil	3	500 m / 3,5 m	N	
229	Riedwilstrasse	Grasswil	1/3	410 m / 6,5 m	H	
				<u>11025 m</u>		

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz.Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	-Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
231	Chastemattestrasse	Grasswil	3	320 m / 3,5 m	H	
232	Mattenstrasse	Grasswil	3	140 m / 3,5 m	N	
235	Wallacherenstrasse	Grasswil	1	720 m / 4,5 m	H	
236	Grossmattenweg	Grasswil	3	110 m / 3,5 m	N	
237	Wallacherenmattweg	Grasswil	3	470 m / 3,5 m	N	
239		Grasswil	3	125 m / 3,5 m	N	
240	Ischlag	Grasswil	3	160 m / 3,6 m	N	
241	Moosweg	Grasswil	3	120 m / 3,5 m	N	
246	Bergwaldstrasse	Grasswil	3	1050 m / 3 m	N	
249	Bergwaldstrassen	Grasswil	3	2650 m / 3 m	N	
250	Grossholzstrassen	Grasswil	3	1610 m / 3 m	N	
1316	Wendeplatz	Grasswil	3		N	
1333	Regenhalden	Grasswil	1	310 m / 3,5 m	H	oberer Teil im End- ausbau (Juni 1990)
458	Regenhalden	Grasswil	5	180 m / 3,5 m	H	Anstösser
1328	Regenhalden	Grasswil	5	120 m / 3 m	H	Geschw. Leu
				<u>81085 m</u>		

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz. Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	-Klasse	ausgemarchte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
1130	Trautheim	Grasswil	5		H	Gächter R
1131	"	Grasswil	5		H	Hasler R..
1132	"	Grasswil	5		H	Jufer B
369	"	Grasswil	5		H	Wirth R.

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz. Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	- Klasse	ausgemerkte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
50	Oschwandstrasse	Juchten	1	190 m / 7 m	H	
206	Riedwil-Spychstr.	Juchten	1	250 m / 6 m	H	
735	Oberhofstrasse	Juchten	1	890 m / 5 m	H	
736	Juchten-Lochstr.	Juchten	1	3055 m / 5 m	H	
340	Loch-Oschwand Str.	<u>Eigentümer</u>				
599 A		Plüss E.	2	900 m	H	100 m Zufahrt Plüss
690	Käserestrasse	Gerber U. Glanzmann Erb. Gygax W Berner	2		H	
576						
457						
575 C	Baschilochstrasse	Gygax W Gerber U. Glanzmann Erb. Minder J.	2		H	320 m Zufahrt Baschiloch
599 A						
575 D						
695						
954						
				<u>51985 m</u>		

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz.Nr.	Strassen-Namen	Wegkreiss -Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
712 321 714 331 374	Heinistrasse	Hirschi HP. Boss O. Hirschi HP. Bögli F. Minder E.	2	H	800 m Zufahrt Hirschi u. Heinihaus
333 669	Roterhausstrasse	Bögli K. Gerber Gebr.	2	H	550 m Zufahrt Roterhaus - sepphaus
665 A 325 744 A	Gasse Sepphaus	Gerber Gebr. Jost H. Bögli F.	3	H/N	100 m H 300 m N
318 A 1088 668 953	Juchten - Zelg Str.	Boss O. Stalder E. Gerber Gebr. Hirschi D.	2	H/N	950 m Zufahrt Boss - Stalder - Zelg 600 m H 350 m N
744 A 813 1223 391	Böschenstrasse	Jost H. Kämpfer W. Wälchli F. Christen A.	2	II/N	1250m Zufahrt Jost-Böschen Juchten- egg 950 m H 300 m N

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz. Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	- Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
1223 391 1100 1225 1107 416 284 1099	Juchtenegg - Züsihüsi	Wälchli F. Christen A. Stalder E. Wälchli F. Witschi R. Beer U. Hartmann Stalder E.	3		N	650 m Zufahrt Christen - Küng - Hartmann - Züsihüsi
1102 417 418 1099 323 1098 1091 745	Weidstrasse	Witschi R. Beer U. Boss O. Stalder E. Jost H.	2		H/N	1200 m Zufahrt Juchten Knie - Züsihüsi 100 m H 1100 m N
879	Lindenwald - Fridihus Strasse	Steiner F.	2		H	Zufahrt Fridihus 280 m
686 590 1116	Oschwandhole		3		N	400 m

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz. Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	- Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
44	Schulweg	Riedwil	1	830 m / 1,75 m	H	
45	Dorfstr.	Riedwil	1	125 m / 1,75 m	H	Trottoir
46	Dorfstr.	Riedwil	1	55 m / 1,75 m	H	Trottoir
47	Dorfstr.	Riedwil	1	85 m / 1,75 m	H	Trottoir
48	Dorfstr.	Riedwil	1	130 m / 1,75 m	H	Trottoir
49	Dorfstr.	Riedwil	1	165 m / 1,75 m	H	Trottoir
51	Oschwandhole	Riedwil	3	420 m / 4 m	N	
33	Ueberbauung Schulh.	Riedwil	1	45 m / 4 m	H	
194	Inneres Hölzli	Riedwil	3	120 m / 3,5 m	N	
195	Hopfermstrasse	Riedwil	1	1100 m / 6 m	H	
	Wächterhus	Riedwil	1	100 m / 3,5 m	H/N	
	Sägehoger	Riedwil	3	160 m / 2,5 m	N	
196	Eymatt	Riedwil	1	75 m / 3,6 m	H	
197	Eymatt	Riedwil	3	125 m / 3,5 m	N	
198	Eymatt	Riedwil	3	140 m / 3,5 m	N	
199	Oenzweg und Stich- wege Bahn	Riedwil	3	1405 m / 3,5 m	N	
201		Riedwil	3	40 m / 3,5 m	N	
202		Riedwil	3	20 m / 3,5 m	N	nicht ausgebaut

5'110m

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz.Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	- Klasse	ausgemerkte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
203	Käserei-Kiessammler	Riedtwil	3	500 m / 3,5 m	N	
204	Schulhausstrasse	Riedtwil	1	500 m / 4,4 m	H	
"	Grossackerweg	Riedtwil	3	570 m / 3,5 m	N	davon 40 m H
205		Riedtwil	3	45 m / 3,5 m	N	Gemeindenmagazin
206	Dorfstr. - Spychstr.	Riedtwil	1	1500 m / 6 m	H	
207	Chaletweg	Riedtwil	1	45 m / 3,5 m	H	
208	Lochstrasse	Riedtwil	1	550 m / 5 m	H	
209		Riedtwil	1	40 m / 2,5 m	H	10 m nicht ausgebaut
210	Dorf - Zägli	Riedtwil	3	480 m / 3,5 m	N	davon 35 m H
211	Zägli	Riedtwil	3	20 m / 3,5 m	N	
212	Hölzliweg	Riedtwil	3	200 m / 2,5 m	N	davon 45 m H
213	Halteweg	Riedtwil	1	1675 m / 3,8 m	H	
"	Hölzli - Reservoir	Riedtwil	3	185 m / 2,5 m	N	
"	Halte	Riedtwil	3	85 m / 3,5 m	N	nicht ausgebaut
214	Halte	Riedtwil	3	160 m / 3,5 m	N	nicht ausgebaut
215	Ueberführung	Riedtwil	1	200 m / 6 m	H	
216	Halte	Riedtwil	3	75 m / 3,5 m	N	nicht ausgebaut
217	Halte	Riedtwil	3	275 m / 3,5 m	N	davon 50 m nicht ausgebaut
218	Halteweg	Riedtwil	3	385 m / 3,8 m	N	
				71100 m		

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz.Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	-Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
219	Halte	Riedtwil	3	105 m / 3,5 m	N	nicht ausgebaut
220	Halte	Riedtwil	3	150 m / 3,5 m	N	nicht ausgebaut
221	Oenzhofweg	Riedtwil	1	1200 m / 3,5 m	H	
222	Chastenmatte	Riedtwil	3	100 m / 3,5 m	N	
223	Oenz Unterführung	Riedtwil	1	40 m / 3,5 m	H	
228	Halte	Riedtwil	3	220 m / 3,5 m	N	nicht ausgebaut
230	Grasswilstrasse	Riedtwil	1	440 m / 6,5 m	H	
"	Grasswilstrasse	Riedtwil	3	100 m / 3,5 m	N	
233	Mittlerer Chasten	Riedtwil	3	280 m / 3,5 m	N	
234	Mittlerer Chasten	Riedtwil	3	150 m / 2,5 m	N	
242	Radweg	Riedtwil	3	165 m / 3,5 m	N	
"	Chastenmatte	Riedtwil	3	75 m / 3,5 m	N	
247	Altes Schulhaus	Riedtwil	3	40 m / 3,5 m	N	
1384	Grüttweg	Riedtwil	1	1400 m / 3,5 m	H	ohne garantierte Schneeräumung
188	Hölzliweg	Riedtwil	1	400 m / 3,8 m	H	
189	Hölzli - Winterhaule	Riedtwil	3	280 m / 3,5 m	N	
				5' 11,5 m		

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz.Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	- Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
866	Steinenberg	Riedwil	4	845 m / 2,5 m	N	
869	"					
295	"					
573	"					
279	"					
870	"					
280	"					
278	"					
1208	"					
871	"					
867	"					
1212	"					
281	"					
1210	Inneres Hölzli	Riedwil	4	300 m / 2,5 m	N	
276	"					
1213	Steingrübli	Riedwil	4	200 m / 2,5 m	N	
270	"					
294	Spych - UFA	Riedwil	4	520 m / 2,5 m	N	
411	"					
296	"					
865 C	Spych - Springplatz	Riedwil	4	400 m / 2,5 m	N	
1209	"					
298	"					
				21265 m		

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz. Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	- Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Delag	Bemerkungen
874	Hölzli	Riedtwil	5	170 m / 3,5 m	N	
1266	Bahnhof	Riedtwil	5	70 m / 3 m	H	
1297	Kastenhüsli	Riedtwil	5	380 m / 2,5 m	H	
304-1058*	Zufahrt Schenk	Riedtwil	5	280 m / 2,5 m	H	
1231	Zufahrt Winistorf	Riedtwil	5	50 m / 3 m	H	
1186	Zufahrt Winistorf	Riedtwil	5	75 m / 3 m	N	
206	Zufahrt Müller	Riedtwil	5	60 m / 3 m	N	
+	"					
963	"					
1258	Zufahrt Bohne	Riedtwil	5	250 m / 2,5 m	N	
				1135 m		

* offensichtlich Fehler 30. 11. 2004 / G.P. + Z.B.C.H.

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz.Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis - Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
23	Kanalweg	3	275 m / 3,5 m	N	
78	Kiesgrube	3	100 m / 3,5 m	N	Aufschüttgebiet
83	Brünneliweg	3	120 m / 2,5 m	N	
84			100 m		fehlt im Plan
85	Schulwaldweg	3	400 m / 3,5 m	N	
86	Teufenmoosweg	3	330 m / 3,5 m	N	
87	Hinterholzweg	3	130 m / 3,5 m	N	
91	Chrünelweg	3	925 m / 3,5 m	N	
92	Chrünelweg	3	345 m / 3,5 m	N	
93	Haulenweg	1	120 m / 4,5 m	H	
	Schibestandweg	3	380 m / 3,5 m	N	2 Wegklassen
94	Baanweg	3	185 m / 3,5 m	N	
95	Haulweg	3	1330 m / 3,5 m	H/N	290 m H, Rest N
96	Eschergass	1	235 m / 6 m	H	
99	Oeschbergweg	3	825 m / 3,5 m	N	
100	Grenzweg	3	420 m / 3,5 m	N	
101	Mööslistrasse	1	700 m / 4,4 m	H	
102	Sandackerweg	3	810 m / 3,5 m	N	
103	Kanalweg	3	420 m / 3,5 m	N	
			8150 m		

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz. Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	- Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
104	Teufmattweg	Seeberg	3	205 m / 3,5 m	N	
105	Schmittelfeldweg	Seeberg	3	390 m / 3,5 m	N	
106	Filiweg	Seeberg	3	210 m / 3,5 m	N	
107		Seeberg	3	170 m / 3,5 m	N	
108		Seeberg	3	240 m / 3,5 m	N	
109	Stockrütiweg	Seeberg	3	640 m / 3,5 m	H/N	davon 200 m H
110	Schmittenstrasse Seestrasse	Seeberg	1/3	1780 m	H/N	davon 1200 m H davon 950 m Klasse 1
111	Unterführung	Seeberg	1	120 m / 6 m	H	
112	Gallishofweg	Seeberg	3	690 m / 3,6 m	N	
113	Strossackerweg	Seeberg	3	200 m / 3,5 m	N	
114	Moosweg	Seeberg	3	525 m / 3,5 m	N	
115	Seemattweg	Seeberg	3	225 m / 3,5 m	N	
116	Erlenhofweg	Seeberg	1/3	580 m / 3,5 m	H/N	H bis zum Erlenhof
117	Feuersteinerweg	Seeberg	3	380 m / 3,5 m	N	
118	Hornusserweg	Seeberg	3	630 m / 3,5 m	N	
119	Weidweg	Seeberg	1	125 m / 3,5 m	H	
120	Unterführungs-Str.	Seeberg	1	300 m / 6 m	H	wechselnde Breite siehe Plan
121	Eichi-Leinackerstr.	Seeberg	1	900 m	H	
				81310 m		

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz. Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis	- Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
122	Kirchgasse Weiherweg	Seeberg	1 3	280 m / 6 m 370 m / 3,5 m	H N	siehe Plan
124	Kirchweg Hohle	Seeberg	1 3	250 m / 4,4 m 150 m / 2	H N	Fussweg
125	Eichiweg	Seeberg	1/3	1450m	H/N	wechselnde Breite siehe Plan
126	Fiedhofweg	Seeberg	3	150 m / 3,6 m	N	
127		Seeberg	3	/ 3,5 m	N	
128		Seeberg	3	130 m / 3,5 m	N	
129		Seeberg	3	420 m / 3,5 m	N	
130	Rütisacherweg	Seeberg	3	1550 m / 3,5 m	N	
134	Gassacherweg	Seeberg	1	85m / 3,5 m	H	
135		Seeberg	3	480 m / 3,5 m	H	
243		Seeberg	4	30 m / 2,5 m	N	
244		Seeberg	3	35 m / 2,5 m	N	
245		Seeberg	3	30 m / 2,5 m	N	
248		Seeberg	3	70 m / 3,5	N	
466	Dorfstrasse	Seeberg	1	315 m / 1,8 m	H	Trottoir
483	Dorfstrasse	Seeberg	1	233 m / 1,8 m	H	Trottoir
502	Dorfstrasse	Seeberg	1	210 m / 1,8 m	H	Trottoir
				6928m		

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag

Parz.Nr.	Strassen-Namen	Wegkreis - Klasse	ausgemachte Länge/Breite	Belag	Bemerkungen
1362	Kilchackerweg	1	165 m / 4 m	H	
1289	Hübeliweg	1	50 m / 4 m	H	
			115 m		
			<u>Total 103'23m</u>		